

Mit einer gewissen Entfremdung dieser zusammengefaßten Königsrechte vom König im 10.—12. Jahrhundert ist allerdings zu rechnen, da die Ausübung der königlichen Herrschaftsrechte in dem behandelten Gebiet damals größtenteils in der Hand der Grafen von Nüring lag, eines auch im Rheinland mächtigen Großgrafengeschlechtes, wie sie für das 9. und 10. Jahrhundert weithin kennzeichnend waren. Es ist aber nicht anzunehmen, daß ein so mächtiges Geschlecht fügsame Verwalter königlicher Rechte stellte. Nach seinem Erlöschen (1171) wurde diese Machtstellung zerschlagen. Da erst kann dieser Teil des „Frankfurter Reichs“ der Macht des Königs wieder in stärkerem Maße förderlich gewesen sein. In der Dreieich und der Hohen Mark haben die dort eingesetzten Herren nie eine größere Machtstellung erreicht.

Trotz dieser anzunehmenden zeitweiligen und teilweisen Entfremdung ist aber doch ein stattliches Erbe aus dem Karolingerreich im Staate der Ottonen vorhanden. Aber dies Erbe besteht nicht, wie man früher annahm, in einer Verfassung, in der Organisation eines durchgebildeten Staates, sondern es ist nur eine Zusammenfassung königlicher Besitz- und Herrschaftsrechte. Sie bilden einen Staat im Staate, den Kern der Königsmacht. Die „Hausmacht“, von der man im Spätmittelalter spricht, ist also auch schon in der Karolingerzeit und das ganze Mittelalter hindurch maßgebend. Das Erbe des karolingischen Reiches trat für die Ottonen neben ihre eigene Machtstellung in Sachsen. So erhält das Reich zwei Kernpunkte am Harz und im Rhein-Main-Gebiet. Von beidem hat allerdings der am Harz zur Zeit der Ottonen bei weitem das Übergewicht, und es wäre noch größer, hätte nicht das Vorhandensein der in Abhängigkeit gehaltenen Bistümer von Mainz und Worms im mittelhheinischen Raum dessen Bedeutung für die Ottonen noch gehoben. Aber deswegen ist doch dies Erbe der Karolinger, das spätere Königsgeschlechter, vor allem das hohenstaufische Haus erst wieder voll nutzbar zu machen verstanden, nicht in seiner Bedeutung zu unterschätzen. Dies karolingische Erbe hat nichts mit den Kräften zu tun, die den Frankenkönigen aus den Resten des römischen Reiches zugeflossen sind. Es ist altes fränkisches Königsland aus der Völkerwanderungszeit, also rein deutsches Gut.

Für den Aufbau der deutschen Königsmacht waren solche Kernlandschaften, wie wir sie hier an einem Beispiel kennengelernt haben, von entscheidender Bedeutung. Dabei fügten sich alte